Begründung

für die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Laumann"

Das Grundstück Gemarkung Saerbeck, Flur 45, Flurstück 455 soll mit einer Doppelhaushälfte bebaut werden. Um auf dem Grundstück eine Garage errichten zu können ist es notwendig, die Baugrenze geringfügig auf einer Länge von 8 m um 2 m nach Norden zu verschieben.

Nachteilige Umweltauswirkungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten, so dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht.

Die Grundzüge der Planung werden durch die geringfügige Erweiterung der Baugrenze nicht tangiert. Städtebauliche Bedenken bestehen hierfür nicht.

Die Grundstücksnachbarn haben sich schriftlich mit der Verschiebung der Baugrenze einverstanden erklärt. Die Erklärungen liegen der Gemeinde vor.

Saerbeck, 08.01.03

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister

(Roos)